

Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar

Akademische Ordnungen

<input checked="" type="checkbox"/> Der Präsident <input type="checkbox"/> Der Kanzler	Studienordnung für den Studiengang Urbanistik mit dem Abschluss Bachelor of Science	Ausgabe 06/2022
	erarb. Dez./Einheit Fak. A und U	Telefon 3112

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115) erlässt die Bauhaus-Universität Weimar auf der Grundlage der vom Präsidenten genehmigten Prüfungsordnung für den Studiengang Urbanistik mit dem Abschluss Bachelor of Science folgende Studienordnung.

Der Fakultätsrat der Fakultät Architektur und Urbanistik hat am 9. Februar 2022 die Studienordnung beschlossen. Der Präsident der Bauhaus-Universität Weimar hat die Ordnung am 18. März 2022 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Gegenstand und Ziele des Studiums
- § 4 Beginn, Umfang und Abschluss des Studiums
- § 5 Aufbau und Inhalt des Studiums
- § 6 Praktikum in Deutschland
- § 7 Auslandsteilstudium/Praktikum im Ausland
- § 8 Studienberatung
- § 9 Nachteilsausgleich
- § 10 Gleichstellungsklausel
- § 11 Inkrafttreten

Anlage 1: Studienplan für den Studiengang Urbanistik, B. Sc.

Anlage 2: Prüfungsplan für den Studiengang Urbanistik, B. Sc.

§ 1 – Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für das Studium der Urbanistik Bachelor of Science (B. Sc.) Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums. Sie gilt in Verbindung mit der zugehörigen Prüfungsordnung und Eignungsfeststellungsverfahrensordnung.

§ 2 – Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Für die Zulassung zum Studium berechtigt
 - a. die allgemeine Hochschulreife oder die fachgebundene Hochschulreife,
 - b. die positive Entscheidung der Universität nach dem erfolgreichen Absolvieren des Probestudiums nach § 70 Abs. 1 ThürHG,
 - c. das Bestehen einer Eingangsprüfung nach § 70 Abs. 2 ThürHG,
 - d. das erfolgreiche Ablegen der Meisterprüfung,
 - e. der erfolgreiche Abschluss eines Bildungsgangs zum staatlich geprüften Techniker oder zum staatlich geprüften Betriebswirt,
 - f. der erfolgreiche Abschluss einer der Meisterprüfung gleichwertigen beruflichen Fortbildung im erlernten Beruf nach dem Berufsbildungsgesetz, nach der Handwerksordnung oder einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Regelung,
 - g. der erfolgreiche Abschluss einer sonstigen beruflichen Fortbildung, sofern sie durch Rechtsverordnung nach § 67 Abs. 1 Satz 2 ThürHG als mit der Meisterprüfung gleichwertig festgestellt ist oder von der Hochschule als gleichwertig festgestellt wird, sowie das Bestehen des Eignungsfeststellungsverfahrens gemäß Eignungsfeststellungsverfahrensordnung für diesen Studiengang.
- (2) Bewerber/Bewerberinnen mit einem Zulassungsbescheid eines Studiengangs einer anderen deutschen Hochschule, insbesondere Stadtplanung, Raumplanung, Regionalplanung oder Urbanistik, können durch den Prüfungsausschuss zum Studium zugelassen werden.
 - a. Voraussetzung für die Zulassung internationaler Studierender zum Studium ist der Nachweis von Sprachkenntnissen in der Sprache Deutsch auf der Kompetenzstufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) oder
 - b. durch den Nachweis der Muttersprachlichkeit (Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung oder eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses in einem deutschsprachigen Land) oder
 - c. anhand eines der folgenden Zertifikate: DSH-2 oder TestDaF (4 x TDN 4) oder gleichwertig.

§ 3 – Gegenstand und Ziele des Studiums

- (1) Ziel des Studiums ist der Erwerb von grundlegenden planerischen Qualifikationen. Im Studiengang Urbanistik werden Grundkenntnisse, Fertigkeiten und Methoden vermittelt, die nach bestandenem Studium den Absolventen/die Absolventin zur Beschäftigung im Berufsfeld des Stadtplaners/der Stadtplanerin befähigen. Das Bachelor-Studium kann Voraussetzung für das Weiterstudieren in Masterstudiengängen mit planungs-, raum- oder gesellschaftswissenschaftlicher Ausrichtung sein.
- (2) Daneben sollen die Studierenden befähigt werden, ihrer wissenschaftlichen, sozialen und ökologischen Verantwortung gerecht zu werden und aktiv an der Gestaltung der Zivilgesellschaft mitzuwirken.
- (3) Das Projektstudium soll die Studierenden zu selbständigem, verantwortlichem und strategischem Handeln befähigen und so arbeitsbegleitende Reflexion und eigenverantwortliche Arbeitsweisen fördern. Weiterhin soll in praxisorientierten Projekten die Fähigkeit vermittelt werden, eigenständig sowie in disziplinären und interdisziplinären Teams oder Kooperationen zu arbeiten. Die Studierenden erlernen geeignete Methoden, um Sachverhalte fachgerecht einzuordnen, Fragestellungen zu erkennen, kritisch zu analysieren und zu beurteilen.
- (4) Das Studium legt die Grundlage für weitere Aus- oder Weiterbildungsabschnitte innerhalb oder außerhalb der Hochschule.

(5) Ziel des Studiums ist der erfolgreiche Abschluss mit dem Hochschulgrad Bachelor of Science (B. Sc.) als erster berufsqualifizierender Abschluss. Dieser wird nach erfolgreichem Bestehen aller Prüfungen sowie der Thesis, des die Thesis begleitenden Kolloquiums einschließlich der Thesis-Präsentation verliehen.

§ 4 – Beginn, Umfang und Abschluss des Studiums

- (1) Das Studium kann im ersten Fachsemester nur nach bestandenem Eignungsfeststellungsverfahren und zu Beginn des Wintersemesters aufgenommen werden.
- (2) Die Regelstudienzeit umfasst acht Semester inklusive der Thesis.
- (3) Der Gesamtumfang des studentischen Arbeitsaufwandes für das Studium Urbanistik beträgt 240 Leistungspunkte (LP) nach dem *European Credit Transfer and Accumulation System* (ECTS). Pro Semester sind i.d.R. 30 LP zu erbringen. Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand der Studierenden von ca. 30 Zeitstunden im Präsenz- und Selbststudium.
- (4) Das Studium ist in der Regel ein Vollzeitstudium. Ein Teilzeitstudium ist möglich und beim Prüfungsausschuss zu beantragen.
- (5) Das Studium wird mit der Abschlussprüfung abgeschlossen, die sich aus den studienbegleitenden Prüfungen, der Thesis, des die Thesis begleitenden Kolloquiums einschließlich der Thesis-Präsentation zusammensetzt.

§ 5 – Aufbau und Inhalt des Studiums

- (1) Schwerpunkt des Studiums bilden die Planungsprojekte. Im Studiengang ist im 1. - 5. Fachsemester sowie im 7. Fachsemester jeweils ein Projekt (12 LP) zu absolvieren. Dabei gilt die Regelung, im 1. Fachsemester ein Planungsprojekt an der Professur Stadtplanung oder der Professur Raumplanung und Raumforschung zu wählen und im 2. Fachsemester die jeweils andere Professur zu belegen. Im 6. Fachsemester wird ein Auslandsteilstudium an einer Partnerhochschule oder ein Praxissemester absolviert, dass mit einem gemeinsamen Kolloquium aller Studierenden abgeschlossen wird. Das 8. Fachsemester umfasst neben den Pflichtmodulen die Bearbeitung der Thesis.
- (2) Die Studieninhalte werden in Planungsprojekten und in begleitenden Modulen vermittelt. Diese Module gliedern sich in Pflicht- und Wahlmodule. Ein Modul umfasst in der Regel inhaltlich miteinander verbundene Lehrveranstaltungen. Jedes Modul wird von einem Modulverantwortlichen betreut.
- (3) Die Studieninhalte sind dem Studienplan und dem Prüfungsplan zu entnehmen (siehe Anlagen).
- (4) Im Studiengang Urbanistik wird der Erwerb von Kompetenzen in verschiedenen Lehr- und Lernformaten ermöglicht:
 - Planungsprojekte und ein Städtebauprojekt bilden den Kern des Studiums. Neben fachlichem Wissen, analytischen und konzeptionellen Qualifikationen werden hier Schlüsselqualifikationen der Projektarbeit, zum Beispiel Kommunikations- und Präsentationstechniken vermittelt.
 - Vorlesungen stellen systematisch die wesentlichen fachlichen und methodischen Grundlagen zu einem zusammenhängenden Gegenstandsbereich dar und geben Anstöße zu anderen Lernformen.
 - Seminare bieten die Möglichkeit zur wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit theoretischen und praxisbezogenen Fragestellungen. Sie dienen der Vertiefung des Wissens, seiner Anwendung, Analyse und Diskussion sowie dem Erlernen wissenschaftlichen Schreibens und dem Einüben von Vortrags- und Präsentationstechniken.
 - Übungen dienen der Vertiefung von Wissen durch Bearbeiten von Aufgaben. Sie ermöglichen die praktische Aneignung und Anwendung von Wissen und Methoden.
 - Integrierte Veranstaltungen können eine Kombination aus einer Vorlesung und einem Seminar oder einer Übung sein.
 - Sprachkurse erlauben den Erwerb sprachlicher, kommunikativer und interkultureller Kompetenz für den akademischen und beruflichen Kontext sowie den Alltag. Sie bereiten auf den Auslandsaufenthalt im 6. Fachsemester vor. Zwei Sprachkurse können im Wahlmodulbereich angerechnet werden.

- Exkursionen dienen dem unmittelbaren Kontakt zur Praxis durch Vor-Ort-Besuche, zur Anschauung und Wissens- und Methodenvertiefung.
- Praktika ermöglichen eine Orientierung im Berufsfeld der Stadt- und Raumplanung durch die praktische Tätigkeit in planenden Verwaltungsinstitutionen, freiberuflichen Planungsbüros, Forschungsinstituten oder anderer Einsatzfelder ausgebildeter Urbanisten/Urbanistinnen.
- Das Selbststudium dient der eigenständigen Erarbeitung, Vertiefung, Anwendung und Sicherung von Wissen und Kompetenzen durch die Studierenden.

§ 6 – Praktikum in Deutschland

- (1) Bis zur Zulassung zur Thesis ist ein 9-wöchiges berufsbezogenes Praktikum nachzuweisen. Davon können 4 Wochen vor der Aufnahme des Studiums als Vorpraktikum absolviert worden sein. Das studienbegleitende Praktikum muss durch die Studiengangsleitung bzw. dem Praktikumsbeauftragten/ die Praktikumsbeauftragte fachlich betreut werden.
- (2) Das Praktikum soll in Deutschland in Institutionen der Stadt- und Regionalplanung oder artverwandter Dienststellen sowohl im öffentlichen Bereich (örtliche, überörtliche Institutionen) als auch im nichtöffentlichen Bereich, etwa in privaten Planungsbüros, Nichtregierungsorganisationen oder Forschungsinstitutionen durchgeführt werden. Das Praktikum kann in mehreren Teilen absolviert werden.
- (3) Der Prüfungsausschuss benennt einen Praktikumsbeauftragten/eine Praktikumsbeauftragte, der/die Studierenden bei der Auswahl berät und sie bei der Vermittlung der Praktikumsplätze unterstützt. Die Anerkennung des Praktikums oder seiner einzelnen Abschnitte erfolgt durch den Praktikumsbeauftragten/die Praktikumsbeauftragte. Für die Anerkennung ist eine formlose Praktikumsbescheinigung des Arbeitgebers/Büros, bei dem das Praktikum absolviert wurde, vorzulegen. Die Bescheinigung über das Praktikum beinhaltet die Dauer, den Umfang und die verschiedenen Aufgabengebiete des Praktikums. Voraussetzung für die Anerkennung des Praktikums ist außerdem ein Praktikumsbericht. Das erfolgreich absolvierte Praktikum wird mit einem Umfang von 9 Leistungspunkten (LP) gewertet.
- (4) Über Zweifelsfälle und Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 7 – Auslandsteilstudium/Praktikum im Ausland

- (1) Ein Studienaufenthalt an einer Partnerhochschule im Ausland oder eine studienbegleitende berufspraktische Tätigkeit im Umfang von 15 Wochen ebenfalls im Ausland, zusätzlich zum 9-wöchigen Pflichtpraktikum nach § 6, sind obligatorisch und regulär für das 6. Fachsemester vorgesehen. Der Auslandsstudienaufenthalt bzw. das Praktikum im Ausland werden durch eine frühzeitige Beratung fachlich begleitet. Der Auslandsstudienaufenthalt bzw. das Praktikum werden mit einer Dokumentation und Präsentation der Ergebnisse abgeschlossen. Das abschließende Auslandskolloquium, welches im 2. und 3. Fachsemester auf den Auslandsaufenthalt vorbereitet, wird nach Abgabe der Dokumentation im Umfang von 3 LP bewertet.
- (2) Erfolgreich absolvierte Studienleistungen des 6. Fachsemesters im Ausland werden als reguläre Semesterleistungen mit einem Umfang von bis zu 27 LP als Testat anerkannt.
- (3) Werden während des regulären Auslandsaufenthaltes weniger als 21 LP erbracht, ist die Differenz durch zusätzliche Kurse aus dem Bereich der Wahlmodule auszugleichen.
- (4) In begründeten Fällen kann das Auslandsteilstudium/Praktikum im 6. Fachsemester mit Genehmigung des Prüfungsausschusses in Deutschland abgeleistet werden.
- (5) Zusätzlich zum verpflichtenden Auslandsaufenthalt im 6. Fachsemester kann im 5. Fachsemester ebenfalls ein Auslandsteilstudium an einer Partnerhochschule absolviert werden. Insgesamt müssen Leistungen im Umfang von mindestens 24 LP erbracht werden. Bis zu 4 Pflichtmodule des 5. und 7. Fachsemesters im Umfang von 12 LP können ersetzt werden. Alle im 5. Fachsemester erfolgreich an der Partnerhochschule absolvierten Studienleistungen müssen benotet werden. An der Partnerhochschule muss nicht zwingend ein Projekt belegt werden; es wird aber empfohlen. Die anerkannten Leistungen werden in der jeweiligen Landessprache auf dem Zeugnis eingetragen. Werden die für das 5. bzw. das 7. Fachsemester regulär vorgesehenen Pflichtmodule nicht durch Auslandsstudienleistungen ersetzt, müssen diese nach der Rückkehr nachgeholt werden.

- (6) Vor Antritt des Auslandsteilstudiums schließen die Studierenden mit ihrer Universität und der Partnerhochschule (verbindliches Learning Agreement) ab. Darin werden die im Ausland zu erbringenden Studienleistungen sowie die zu ersetzenden Pflichtmodule festgelegt.
- (7) Änderungen im Learning Agreement sind sowohl von der Heimatuniversität als auch der Partnerhochschule zu bestätigen.

§ 8 – Studienberatung

- (1) Für die allgemeine Beratung zum Studium steht die Studienberatung der Bauhaus-Universität Weimar zur Verfügung.
- (2) Die individuelle Studienberatung wird von der Fachstudienberatung durchgeführt. Die Studienfachberatung sollte insbesondere zu Beginn des Studiums, bei nicht bestandenen Prüfungen und beim Wechsel des Studiengangs oder der Hochschule in Anspruch genommen werden.
- (3) Die individuelle fachliche Beratung der Studierenden wird von Hochschullehrern/ Hochschul-lehrerinnen sowie akademischen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen der Fakultät Architektur und Urbanistik durchgeführt.
- (4) Es wird regelmäßig eine Diskussionsveranstaltung mit den Studierenden, der Studiengangsleitung und der Fachstudienberatung über Inhalt und Struktur des Studiums durchgeführt.

§ 9 - Nachteilsausgleich

- (1) Studierende können während des Studiums einen Antrag auf Nachteilsausgleich stellen. Der Nachteil ist glaubhaft zu machen, hierzu kann ein ärztliches Attest oder in begründeten Einzelfällen die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden.
- (2) Die Information und Beratung für chronisch kranke und benachteiligte Studierende zu Fragen eines Nachteilsausgleichs leistet neben der allgemeinen Studienberatung auch das Studierendenwerk Thüringen mit seinen Angeboten.
- (3) Bei der Gestaltung des Studienablaufs wird den spezifischen Belangen von chronisch kranken und benachteiligten Studierenden Rechnung getragen. Beratung hierzu leistet die Fachstudienberatung. Aus der Inanspruchnahme der Mutterschutz- oder Elternzeit sowie Pflegezeiten dürfen den Studierenden keine Nachteile erwachsen.
- (4) Über den Nachteilsausgleich entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden. Der Studierende/die Studierende kann eine bestimmte Form des Ausgleichs vorschlagen. Der Antrag wird schriftlich gestellt, die Entscheidung schriftlich mitgeteilt und im Falle der Ablehnung schriftlich begründet.

§ 11 – Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 12 – Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung in den Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar (MdU) folgenden Monats in Kraft.
- (2) Diese Studienordnung gilt erstmals für alle Studierenden (einschließlich Hochschul- oder Studiengangwechsler), die sich zum Wintersemester 2022/23 an der Bauhaus-Universität Weimar immatrikulieren.

Fakultätsratsbeschluss vom 9. Februar 2022

Prof. Dipl.-Ing. Dipl.-Des. Bernd Rudolf
Dekan

Die Satzung ist genehmigungsfähig.

Dr. Steffi Heine
Justitiarin

genehmigt Weimar, 18. März 2022

Der Präsident

Anlage 1: Studienplan für den Studiengang Urbanistik, B.Sc.

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	7. Semester	8. Semester
studienbegleitendes Praktikum in Deutschland - 9 Wochen (9 LP)							
Planungsprojekt 12 LP Raumplanung und Raumforschung Stadtplanung	Planungsprojekt 12 LP Stadtplanung Raumplanung und Raumforschung	Planungsprojekt 12 LP Denkmalpflege und Baugeschichte Sozialwissenschaftliche Stadtforschung	Städtebauprojekt 12 LP Entwerfen und StadtArchitektur Entwerfen und Städtebau 1 Landschaftsarchitektur/Landschaftsplanung	Planungsprojekt/ selbstbestimmtes Projekt oder Projekt im Ausland 12 LP alle am Studiengang beteiligten Professuren	Auslandsemester mind. 24 LP Auslandseinstudium/ Auslandspraktikum Auslandskolloquium 3 LP	Planungsprojekt/ selbstbestimmtes Projekt 12 LP Raumplanung und Raumforschung Stadtplanung	Thesis 15 LP Thesis inkl. Präsentation Bachelor-Kolloquium alle Professuren des Studiengangs
Planungsprojekte à 12 LP mind. 5/ max. 6 (60 LP - 72 LP)							
Pflichtmodule V/ S 96 LP							
Grundlagen der Stadt- und Regionalplanung 6 LP IV Einführung in die Stadt- und Regionalplanung 3 IV Verfahren und Instrumente der Stadtplanung	Planung und Gesellschaft 6 LP IV Geschichte und Theorie der räumlichen Planung 3 IV Räumliche Planung und Transformation	Stadtentwicklung & Planungssteuerung 6 LP IV Stadtentwicklung & Wohnungsvergung 3 S Planungssteuerung	Bau- & Planungsrecht 9 LP V/S Bau- und Planungsrecht 6 V Besonderes Städtebaurecht	Verkehrsplanung & Projektentwicklung** 6 LP S Verkehrsplanung 3 V Projektentwicklung		Stadtsoziologie 3 LP S Stadt- und Gesellschaftstheorie 3	Planung in Forschung und Praxis 6 LP S Aktuelle Fragen der Stadt- und Regionalplanung 3 S Wissenschaftliches Schreiben in raumbezogenen Disziplinen 3
Methoden und Techniken 12 LP V/S Wissenschaftliches Arbeiten 3 IV Darstellen und Gestalten 6 IV Digitale Planungsgrundlagen 3	Denkmalpflege & Städtebau 6 LP S Stadt als Denkmal 3 V Geschichte des Städtebaus 3 Sozialwissenschaftliche Grundlagen 6 LP IV Einführung in die Stadtsoziologie 3 S Einführung in die Stadtsoziologie 3		Architektur & Städtebau 9 LP S Grundlagen der Gebäudelehre 3 V Geschichte und Theorie der modernen Architektur 3 Ökologie & Freiraum 6 LP V Stadt- und Landschaftsökologie 3 Freiraumplanung 3	Stadttechnik** 6 LP V Stadttechnik - Wasser 3 V Stadttechnik - Energie 3 Umweltplanung & Ökonomie** 6 LP V Umweltplanung/ Umweltschutz 3 IV Stadt- und Regionalökonomie 3		Stadttechnik** 6 LP V Stadttechnik - Wasser 3 V Stadttechnik - Energie 3 Umweltplanung & Ökonomie** 6 LP V Umweltplanung/ Umweltschutz 3 IV Stadt- und Regionalökonomie 3	
Wahlmodule 24 LP							
u.a. an allen Fakultäten der Bauhaus-Universität, Friedrich-Schiller-Universität, Universität Erfurt							
V Vorlesung	S Seminar	U Übung	IV integrierte Vorlesung				

* Das Planungsprojekt kann im 5. Fachsemester auch durch Leistungen im Rahmen eines Auslandsstudiums ersetzt werden. Wenn kein vergleichbares Projekt an der Partnerhochschule angeboten wird, dürfen in Absprache mit der Fachstudienberatung andere Kurse gewählt werden.

** Die für das 5. oder 7. Fachsemester vorgesehenen Pflichtmodule können durch Leistungen eines Auslandsstudiums im 5. Fachsemester ersetzt werden und werden mit Note abgeschlossen. Diese Pflichtmodule können nur einmal belegt werden.

*** Die Wahlmodule können u.a. an allen Fakultäten der Bauhaus-Universität Weimar, der Friedrich-Schiller-Universität Jena, Universität Erfurt, Fachhochschule Erfurt belegt werden. Diese schließen in der Regel mit einem Testat ab. Zwei Sprachkurse à 3 LP werden als Wahlmodule angerechnet.

Anlage 2: Prüfungsplan für den Studiengang Urbanistik, B.Sc.

Module	Professur	LP gesamt								
			1. Fachsemester	2. Fachsemester	3. Fachsemester	4. Fachsemester	5. Fachsemester	6. Fachsemester	7. Fachsemester	8. Fachsemester
Planungsprojekte + Thesis		75 - 87								
Planungsprojekt	Raumplanung und Raumforschung Stadtplanung	12	12							
Planungsprojekt	Raumplanung und Raumforschung Stadtplanung	12		12						
Planungsprojekt	Denkmalpflege und Baugeschichte Sozialwissenschaftliche Stadtforschung	12			12					
Städtebauprojekt	Entwerfen und StadtArchitektur Entwerfen und Städtebau 1 Landschaftsarchitektur/ Landschaftsplanung	12				12				
Planungsprojekt/ selbstbestimmtes Projekt/ Städtebauliches oder architektonisches Projekt oder Projekt im Auslandsteilstudium*	alle am Studiengang beteiligten Professuren	12*					12			
Planungsprojekt/ selbstbestimmtes Projekt	Raumplanung und Raumforschung Stadtplanung	12							12	
Thesis		15								
Thesis Bachelor-Kolloquium										12 3
Auslandssemester und studienbegleitendes Praktikum		≥33								
Auslandsteilstudium/ Praktikum		≥21							*	
Auslandskolloquium		3							3	
studienbegleitendes Praktikum 9 Wochen		9	*	*	*	*	*	*	*	*
Pflichtmodule		96								
Grundlagen der Stadt- und Regionalplanung		6								
Einführung in die Stadt- und Regionalplanung	Stadtplanung		3							
Verfahren und Instrumente der Stadtplanung	Stadtplanung			3						
Planung und Gesellschaft		6								
Geschichte und Theorie der räumlichen Planung Räumliche Planung und Transformation	Raumplanung und Raumforschung Raumplanung und Raumforschung		3		3					
Methoden und Techniken		12								
Wissenschaftliches Arbeiten	Raumplanung und Raumforschung		3							
Darstellen und Gestalten	Bauformenlehre, Darstellungsmethodik		6							
Digitale Planungsgrundlagen	Informatik in der Architektur		3							
Denkmalpflege und Architektur		6								
Stadt als Denkmal	Denkmalpflege und Baugeschichte			3						
Geschichte des Städtebaus	Entwerfen und StadtArchitektur			3						
Sozialwissenschaftliche Grundlagen		6								
Einführung in die Stadtsoziologie (Vorlesung)	Sozialwissenschaftliche Stadtforschung			3						
Einführung in die Stadtsoziologie (Seminar)	Sozialwissenschaftliche Stadtforschung			3						
Stadtentwicklung & Planungssteuerung		6								
Stadtentwicklung & Wohnungsversorgung Planungssteuerung	Raumplanung und Raumforschung Stadtplanung				3		3			
Regional- & Landesplanung		3								
Instrumente der Regional- und Landesplanung	Raumplanung und Raumforschung					3				
Bau- & Planungsrecht		9								
Planungs- und Baurecht	Stadtplanung				6					
Besonderes Städtebaurecht	Stadtplanung					3				
Architektur & Städtebau		9								
Grundlagen der Gebäudelehre Geschichte und Theorie der modernen Architektur	Entwerfen und Wohnungsbau Theorie und Geschichte der modernen Architektur				3					
Grundlagen des Städtebaus	Entwerfen und Städtebau 1					3				

Module	Professur	LP_gesamt									
			1. Fachsemester	2. Fachsemester	3. Fachsemester	4. Fachsemester	5. Fachsemester	6. Fachsemester	7. Fachsemester	8. Fachsemester	
Ökologie & Freiraum		6									
Stadt- und Landschaftsökologie Freiraumplanung	Landschaftsarchitektur/ Landschaftsplanung Landschaftsarchitektur/ Landschaftsplanung				3		3				
Stadtsoziologie		3									
Stadt- und Gesellschaftstheorie	Sozialwissenschaftliche Stadtforschung								3		
Planung in Forschung und Praxis		6									
Aktuelle Fragen der Stadt- und Regionalplanung Wissenschaftliches Schreiben in raumbezogenen Disziplinen	Stadtplanung Raumplanung und Raumforschung									3 3	
Pflichtmodule** im 5. oder 7. Fachsemester											
Verkehrsplanung & Projektentwicklung		6									
Verkehrsplanung Projektentwicklung	Verkehrsplanung Baumanagement und Bauwirtschaft						x		x		
Stadttechnik		6									
Stadttechnik - Wasser Stadttechnik - Energie	Siedlungswasserwirtschaft Urban Energy Systems						x		x		
Umweltplanung & Ökonomie		6									
Umweltplanung/ Umweltschutz Stadt- und Regionalökonomie	Landschaftsarchitektur/ Landschaftsplanung Stadt- und Regionalökonomie						x		x		
				30	30	30	27	24**	30	24**	21
Wahlmodule***		24				3	6**		6**	9	
LP_gesamt		240									

* Das Planungsprojekt kann im 5. Fachsemester auch durch Leistungen im Rahmen eines Auslandsstudiums ersetzt werden. Wenn kein vergleichbares Projekt an der Partnerhochschule angeboten wird, dürfen in Absprache mit der Fachstudienberatung andere Kurse gewählt werden.

** Die für das 5. oder 7. Fachsemester vorgesehenen Pflichtmodule können durch Leistungen eines Auslandsstudiums im 5. Fachsemester ersetzt und müssen mit Note abgeschlossen werden. Diese Pflichtmodule können nur einmal belegt werden.

*** Die Wahlmodule können u.a. an allen Fakultäten der Bauhaus-Universität Weimar, der Friedrich-Schiller-Universität Jena, Universität Erfurt, Fachhochschule Erfurt belegt werden. Diese schließen in der Regel mit einem Testat ab. Zwei Sprachkurse à 3 LP werden als Wahlmodule angerechnet.